



Landratsamt Straubing-Bogen · Postfach 0463 · 94304 Straubing

Gegen Postzustellungsurkunde
Gasthof Hotel Dilger
vertreten durch Herrn Hubert Dilger
Maierhof 1
94371 Rattenberg

Straubing, 18.05.2022
Wasserrecht

Az.: 21-6421/11

Uwe Roth

Zimmer 238

Telefon 09421/973-267

Telefax 09421/973-416

roth.uwe@landkreis-straubing-bogen.de

Vollzug der Wassergesetze;

Zutageleiten von Grundwasser aus der Quelle „Kühberg“ auf dem Grundstück Flur Nr. 775, Gemarkung Siegersdorf, Gemeinde Rattenberg, für die öffentliche Wasserversorgung des Gasthofes Hotel Dilger, Maierhof 1, 94371 Rattenberg und des benachbarten Wohnhauses Maierhof 7, 94371 Rattenberg, durch den Gasthof Hotel Dilger, vertreten durch Herrn Hubert Dilger, Maierhof 1, 94371 Rattenberg, Landkreis Straubing-Bogen

Anlagen

- 1 Geheft geprüfte Antragsunterlagen i. R.
- 1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgenden

B e s c h e i d :

A. Gehobene Erlaubnis

1. Gegenstand der gehobenen Erlaubnis

Dem Gasthof Hotel Dilger, Maierhof 1, 94371 Rattenberg (Unternehmensträger), vertreten durch Herrn Hubert Dilger, Maierhof 1, 94371 Rattenberg, wird die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG für das Zutageleiten von Grundwasser aus der Quelle „Kühberg“ auf dem Grundstück Flur Nr. 775, Gemarkung Siegersdorf, Gemeinde Rattenberg, erteilt.

2. Zweck der Gewässerbenutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Trinkwasser- und Brauchwasserversorgung des Gasthofes Hotel Dilger, Maierhof 1, 94371 Rattenberg und des benachbarten Wohnhauses Maierhof 7, 94371 Rattenberg.

3. Antragsunterlagen

Die Antragsunterlagen vom 23.02.2021, gefertigt von dem Sachverständigenbüro für Grundwasser Anders & Raum, Hintelsberg 2, 84149 Velden/Vils, enthalten folgende Unterlagen:

- Antrag
- Inhaltsverzeichnis
- Erläuterung des Vorhabens
- Übersichtslageplan M 1 : 5.000
- Rohrleitungsplan und Skizze Reserve
- Lageplan mit Einzugsgebiet M 1 : 5.000
- Lageplan mit geologischer Karte und Einzugsgebiet M 1 : 10.000
- chemisch-physikalische und mikrobiologische Untersuchungsergebnisse
- Lagepläne Schutzgebietsvorschlag und Flurstücksverzeichnis
- Auflagenkatalog zu § 3 der Schutzverordnung
- Quellschüttmessungen
- Diagramm Quellschüttmessungen.

Die Antragsunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Deggen-dorf vom 16.11.2021 und dem Bescheidvermerk des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 18.05.2022 versehen.

4. Beschreibung der Benutzungsanlage

4.1. Wassergewinnung Quelle „Kühberg“

Beschreibung der Benutzungsanlagen

Name der Quelle	Quelle Kühberg
Kennzahl der Fassung	4120/6942/00068
Name der Gewinnungsanlage	Hotel Dilger
Jahr der Fassung	Nicht bekannt

Lage der Quelle

Gemeinde	Rattenberg
Gemeindeteil	Riedelswald
Gemeindeschlüssel	278 178
Gemarkung	Siegersdorf
Flurstücks-Nr.	775
Ostwert	775687.02
Nordwert	5438762.29
Geländehöhe in NN + m	704

Bauliche Ausführung

Über die bauliche Ausführung liegen keine Unterlagen mehr vor.

Hydrologische Angaben

Quelle	Kühberg
gemessene Höchstschüttung in l/s im April 2019	1,67
gemessene Mindestschüttung in l/s im November 2019	0,66
durchschnittliche Ergiebigkeit in l/s	1,07

4.2. Einrichtungen zum Ableiten des Rohwassers

Das Quellwasser wird über eine PE-Leitung zu einem Sammelschacht mit Überlauf geleitet. Überschüssiges Wasser wird in einen Graben geleitet. Über eine PE-Leitung (1 Zoll) wird das Quellwasser zur Entsäuerungsanlage und anschließend in den Reserverbehälter (Inhalt 15 m³) geleitet.

4.3. Überwasser

Das Überwasser wird vor der Versäuerung in einen namenlosen Graben eingeleitet.

4.4. Sonstige Wasserbezugsmöglichkeiten

Neben der mit diesem Bescheid erlaubten Gewässerbenutzung stehen keine weiteren vertretbaren Bezugsmöglichkeiten zur Verfügung.

B. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

1. Dauer der gehobenen Erlaubnis

Die gehobene Erlaubnis wird bis zum 31.05.2042 erteilt.

2. Rechtsnachfolge

Die gehobene Erlaubnis geht mit allen Rechten und Pflichten auf einen anderen Unternehmensträger (Besitz- und Rechtsnachfolger) über, wenn die gesamte Benutzungsanlage übertragen wird und das Landratsamt Straubing-Bogen dem Rechtsübergang schriftlich zustimmt.

3. Umfang der gehobenen Erlaubnis

Die gehobene Erlaubnis berechtigt das Zutageleiten von Grundwasser

auf dem Grundstück Flur Nr.	775
der Gemarkung	Siegersdorf
aus der Quelle	Kühberg
bis zu max.	0,15 l/s
bis zu max.	12 m ³ /d

Insgesamt darf aus der Quelle „Kühberg“ jedoch nicht mehr als max. 2.000 m³/a Grundwasser zutage geleitet werden.

Die erlaubte Entnahmemenge aus dem Gewinnungsgebiet entspricht einer kontinuierlichen Entnahme von insgesamt 0,06 l/s.

4. Verwendung des zutage geleiteten Grundwassers

Das zutage geleitete Grundwasser darf nur für den beantragten Zweck (Trinkwasser- und Brauchwasserversorgung des Gasthofes Hotel Dilger, Maierhof 1, Gemeinde Rattenberg und des benachbarten Wohnhauses Maierhof 7, 94371 Rattenberg) verwendet werden.

5. Sparsame Verwendung

Jegliche Wasserverschwendung ist zu unterlassen. Bei der satzungsrechtlichen oder vertraglichen Regelung der Wasserabgabe ist auf eine sparsame Wasserverwendung durch die Abnehmer hinzuweisen und zu achten.

Die Wasserabnehmer sind in geeigneter Form wiederkehrend auf die Notwendigkeit der sparsamen Wasserverwendung hinzuweisen.

6. Verwendung als Trinkwasser

Das zutage geleitete Grundwasser darf nur mit Zustimmung des Landratsamtes Straubing-Bogen, Sachgebiet Hygiene und Infektionsschutz, als Trinkwasser verwendet werden. Es ist vor der Verwendung als Trinkwasser aufzubereiten bzw. zu entsäuern.

Die gesundheitlichen Anforderungen an das Trinkwasser (z. B. Trinkwasserverordnung), in der jeweils gültigen Fassung, sind zu beachten.

7. Messungen und Berichtspflichten, Beweissicherung

Nach der geltenden **Eigenüberwachungsverordnung** i. d. F. vom 03.12.2001 besteht derzeit keine Verpflichtung zur Eigenüberwachung nach EÜV, da die Wassergewinnungs- und Verteilungsmengen unter 5.000 m³/a liegen.

Es ist jedoch ein Betriebstagebuch zu führen.

Folgende Messungen sind monatlich durchzuführen und aufzuzeichnen:

- Schüttungsmessung in l/s
- Temperatur in °Celsius.

Auf Verlangen sind das Betriebstagebuch und die Aufzeichnungen dem Landratsamt Straubing-Bogen und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf vorzulegen.

8. Betrieb, Unterhaltung, Betriebsleiter

Die Benutzungsanlage ist sachgemäß zu betreiben und ordnungsgemäß zu unterhalten. Hierfür ist in ausreichender Zahl zuverlässiges Personal zu beschäftigen, das die erforderliche Ausbildung und nötige Fachkenntnis besitzt.

9. Mitversorgung anderer

Die Mitversorgung anderer Anwesen des Ortes muss unter angemessenen Bedingungen jeweils ermöglicht werden, soweit dadurch nicht die Wasserversorgung der bisherigen Abnehmer beeinträchtigt wird.

10. Änderungen an der Wassergewinnungsanlage

Wesentliche technische Änderungen an der Wassergewinnungsanlage oder geplante Änderungen, insbesondere Erhöhungen der erlaubten Grundwasserentnahmen sowie die Auffassung der Quelle „Kühberg“ sind rechtzeitig vorher dem Landratsamt Straubing-Bogen und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf mitzuteilen.

Soweit es erforderlich ist, ist eine gesonderte wasserrechtliche Gestattung zu beantragen.

11. Schutz der Wasserversorgung

11.1 Zum Schutze der öffentlichen Wasserversorgung ist ein Wasserschutzgebiet neu auszuweisen. Das Wasserschutzgebiet ist in einer Schutzgebietsverordnung festgelegt.

11.2 Der Unternehmensträger soll das Eigentum an den Grundstücken im Fassungsbereich des Wasserschutzgebietes erwerben.

Der Fassungsbereich ist lückenlos so zu umzäunen, dass er von Unbefugten nicht betreten werden kann. Die Umzäunung ist ordnungsgemäß zu unterhalten und dauerhaft zu erhalten.

11.3 Sobald die Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Haibach, Rattenberg und Sankt Englmar (jeweils Landkreis Straubing-Bogen) für die öffentliche Wasserversorgung des Gasthofes Hotel Dilger, vertreten durch Herrn Hubert Dilger, Maierhof 1, 94371 Rattenberg und des benachbarten Wohnhauses Maierhof 7, 94371 Rattenberg, aus der Quelle „Kühberg“ auf dem Grundstück Flur Nr. 775, Gemarkung Siegersdorf, Gemeinde Rattenberg, durch den Gasthof Hotel Dilger, vertreten durch Herrn Hubert Dilger, Maierhof 1, 94371 Rattenberg, vom 18.05.2022 in Kraft getreten ist, muss der Unternehmensträger bei nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zur Kennzeichnung der engeren Schutzzone die Hinweiszeichen auf eigene Kosten beschaffen und an den Stellen anbringen und unterhalten, an denen es das Landratsamt Straubing-Bogen, Sachgebiet Hygiene und Infektionsschutz, anordnet.

Dies gilt auch für oberirdische Gewässer und sonstigen Stellen, an denen eine Kennzeichnung erforderlich ist.

11.4 Die Einhaltung des Gülleausbringungsverbot hat der Unternehmensträger durch Begehung des Wasserschutzgebietes mindestens einmal im Monat zu kontrollieren. Verstöße sind dem Landratsamt Straubing-Bogen unverzüglich mitzuteilen.

- 11.5 Der Unternehmensträger hat außerdem die Grundstücke im Wasserschutzgebiet mit Waldbestand im Benehmen mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Forst- und Landwirtschaftsverwaltung) zu ermitteln und zwei Fertigungen des Wasserschutzgebietsplanes mit den entsprechenden Eintragungen dem Landratsamt Straubing-Bogen vorzulegen.
- 11.6 Die Grenzen der Schutzzonen des Wasserschutzgebietes sind aus dem Lageplan M 1 : 5.000 mit Datum 03.02.2021 zu ersehen (Anlage 7.2 der Antragsunterlagen vom 23.02.2021).

Die genaue Grenze der Schutzzonen verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder ist, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, durch geeignete Markierungen vor Ort kenntlich zu machen.

Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

Die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich zu machen.

Die Kennzeichnung der Schutzgebietsgrenzen hat mit den entsprechenden Verkehrszeichen nach der Eigenüberwachungsverordnung (EÜV), in der jeweils gültigen Fassung, zu erfolgen und dem Landratsamt Straubing-Bogen sowie dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf ist ein Plan und Standort und Art der Kennzeichnung vorzulegen.

Die Lage der Quelle ist mit einem Quellstein, der den Namen der Quelle trägt, zu kennzeichnen.

12. Zutritt

Den Vertretern der Gewässeraufsichtsbehörde ist die Besichtigung und Prüfung der Anlagen jederzeit zu gestatten und durch Mitwirkung des Betriebsleiters und Bereitstellung der erforderlichen Geräte zu ermöglichen.

13. Das Zutageleiten von Grundwasser aus der Quelle „Kühberg“ auf dem Grundstück Flur Nr. 775, Gemarkung Siegersdorf, Gemeinde Rattenberg, für die öffentliche Wasserversorgung des Gasthofes Hotel Dilger, Maierhof 1, 94371 Rattenberg und des benachbarten Wohnhauses Maierhof 7, 94371 Rattenberg, hat bis spätestens 31.05.2023, im Falle einer Klageerhebung bis spätestens 12 Monate nach Bestandskraft dieses Bescheides, zu erfolgen.
14. Das Zutageleiten von Grundwasser aus der Quelle „Kühberg“ auf dem Grundstück Flur Nr. 775, Gemarkung Siegersdorf, Gemeinde Rattenberg, für die öffentliche Wasserversorgung des Gasthofes Hotel Dilger, Maierhof 1, 94371 Rattenberg und des benachbarten Wohnhauses Maierhof 7, 94371 Rattenberg, ist dem Landratsamt Straubing-Bogen anzuzeigen.

C. Widerruf

Der Bescheid des Landratsamtes Bogen vom 04.12.1962, Az.: II-642-1591/60, wird mit dem Zutageleiten von Grundwasser aus der Quelle „Kühberg“ auf dem Grundstück Flur Nr. 775, Gemarkung Siegersdorf, Gemeinde Rattenberg, für die öffentliche Wasserversorgung des Gasthofes Hotel Dilger, Maierhof 1, 94371 Rattenberg und des benachbarten Wohnhauses Maierhof 7, 94371 Rattenberg, widerrufen.

D. Kostenentscheidung

1. Die Kosten des Verfahrens hat der Gasthof Hotel Dilger, Maierhof 1, 94371 Rattenberg, vertreten durch Herrn Hubert Dilger, Maierhof 1, 94371 Rattenberg, zu tragen.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 185,00 € festgesetzt.

Auslagen sind in Höhe von 759,45 € zu erheben.

G r ü n d e:

I.

Das Anwesen Maierhof 1, 94371 Rattenberg, wird derzeit über eine private Wasserversorgungsanlage aus zwei Quellen versorgt.

Mit dem Bescheid des Landratsamtes Bogen vom 04.12.1962, Az.: II-642-1591/60, wurde Herrn Alois Kienberger, Maierhof, Gemeinde Siegersdorf, die Erlaubnis (widerrufliche Erlaubnis) zur Ableitung von Quellwasser aus einer Quelle auf der Plan-Nr. 698 der Steuergemeinde Siegersdorf erteilt.

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Wasserversorgung der Gastwirtschaft.

In diesem Bescheid wurde auch ein Wasserschutzgebiet mit einem Fassungsbereich (von der Oberfläche her seitlich und bergaufwärts bis zu 70 m Abstand von der Fassung) und einer engeren Schutzzone von 150 m Radius festgelegt. Das tatsächliche Einzugsgebiet wurde nicht ermittelt. Eine Schutzgebietsverordnung wurde nicht erlassen.

Der Bescheid des Landratsamtes Bogen vom 04.12.1962, Az.: II-642-1591/60, ist unbefristet erteilt.

Das vorhandene Wasserschutzgebiet entspricht nicht den aktuellen geltenden fachlichen Anforderungen.

Der Gasthof Hotel Dilger, vertreten durch Herrn Hubert Dilger, Maierhof 1, 94371 Rattenberg, beantragte mit dem Schreiben vom 07.03.2021 die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Entnehmen und Ableiten von Grundwasser (Quellwasser) aus der Quelle „Kühberg“ auf dem Grundstück Flur Nr. 775, Gemarkung Siegersdorf, Gemeinde Rattenberg, für die öffentliche Wasserversorgung des Gasthofes Hotel Dilger (Maierhof 1, 94371 Rattenberg) und des benachbarten Wohnhauses (Maierhof 7, 94371 Rattenberg) sowie Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für diese Wasserversorgung.

Entnommen werden sollen maximal 0,15 l/s, 12,0 m³/d und 2.000 m³ pro Jahr Grundwasser.

Die Neuausweisung eines Wasserschutzgebietes ist erforderlich.

Zu dem o. g. Antrag des Gasthofes Hotel Dilger wurde die Stellungnahme des/der

- Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
- Gemeinde Haibach
- Gemeinde Rattenberg
- Gemeinde Sankt Englmar
- Amtes für Ländliche Entwicklung in Bayern
- Amtes für Landwirtschaft und Forsten Deggendorf - Straubing
- Bayrischen Bauernverbandes
- Landratsamtes Straubing-Bogen, Sachgruppe fachkundige Stelle Wasserwirtschaft
- Landratsamtes Straubing-Bogen, Sachgebiet Bauverwaltung
- Landratsamtes Straubing-Bogen, Sachgebiet Öffentliche Sicherheit und Ordnung
- Landratsamtes Straubing-Bogen, Sachgruppe fachlicher Naturschutz
- Landratsamtes Straubing-Bogen, Sachgebiet Hygiene, Infektionsschutz

eingeholt.

Während der öffentlichen Bekanntmachung bzw. bei der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurden durch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (siehe Schreiben vom 21.06.2021), dem Landratsamt Straubing-Bogen, Sachgebiet Bauverwaltung (siehe Schreiben vom 15.06.2021) und dem Landratsamt Straubing-Bogen, Abteilung Gesundheitswesen (siehe Schreiben vom 17.06.2021) Einwendungen bzw. Anregungen und Bedenken erhoben.

Einwendungen bzw. Anregungen und Bedenken von Privaten wurden nicht vorgebracht.

Die Einwendungen bzw. Anregungen und Bedenken des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten richten sich im Wesentlichen gegen die Ausweisung eines Wasserschutzgebietes und werden deshalb auch in dem Verfahren bzgl. der Ausweisung eines Wasserschutzgebietes rechtlich behandelt.

Die Einwendungen bzw. Anregungen und Bedenken des Landratsamtes Straubing-Bogen, Sachgebiet Bauverwaltung, gelten der Einzäunung des Fassungsgebietes, da die Errichtung/Umzäunung im Außenbereich baugenehmigungspflichtig ist (siehe Hinweis Nr. 2)

Die Anregung des Landratsamtes Straubing-Bogen, Abteilung Gesundheitswesen bzgl. einer dauerhaften Desinfektion durch Filtration und anschließender UV-Bestrahlung oder das Vorhalten einer chemischen Desinfektionsmöglichkeit wurden bei Hinweise Nr. 3 dieses Bescheides berücksichtigt

Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens erfolgte in der Gemeinde Sankt Englmar in der Zeit vom 28.06.2021 bis 30.07.2021, in der Gemeinde Rattenberg in der Zeit vom 28.06.2021 bis 28.07.2021 und in der Gemeinde Haibach in der Zeit vom 17.06.2021 bis 17.07.2021.

Der Erörterungstermin wurde als Online Konsultation gemäß § 5 Abs. 2 und 4 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) in der Zeit vom 03.01.2022 bis 24.01.2022 durchgeführt. Während der Online Konsultation wurden keine neuen Stellungnahmen und Einwendungen vorgebracht.

II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 Bayer. Wassergesetz -BayWG-, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz -BayVwVfG-).

1. Das Zutageleiten von Grundwasser aus der Quelle „Kühberg“ auf dem Grundstück Flur Nr. 775, Gemarkung Siegersdorf, Gemeinde Rattenberg, für die öffentliche Wasserversorgung des Gasthofes Hotel Dilger, Maierhof 1, 94371 Rattenberg und des benachbarten Wohnhauses Maierhof 7, 94371 Rattenberg, stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar und bedarf gemäß der §§ 8 ff. WHG einer Erlaubnis oder der Bewilligung.
2. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG liegen vor, weil Versagungsgründe gemäß § 12 WHG nicht vorliegen.

Weder sind schädliche Gewässerveränderungen (§ 3 Nr. 10 WHG, § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG) zu erwarten, noch werden andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt, wenn die festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen beachtet werden (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

Der Wasserbedarf wurde nachgewiesen.

Bedarf derzeit und künftig

Zur Berechnung des Wasserbedarfs wurden 61 Personen (Familie 6 Personen, Gäste 55 Personen) und der Bedarf für die Küche angesetzt. Außerdem wurden die saisonalen Verbrauchsschwankungen, die in den letzten 10 Jahren auftraten, bei der Ermittlung des Bedarfs berücksichtigt.

Die Quelle Kühberg wird zudem von der Familie Eidenschink, Vornwald 2, 94371 Rattenberg, zur Trink- und Brauchwasserversorgung der landwirtschaftlichen Hofstelle genutzt. Die benötigte Menge wurde mit 1.900 m³/a ermittelt. Diese Nutzung ist jedoch erlaubnisfrei.

Hydrogeologischer Überblick

Die Ausführung zur Hydrogeologie können aus den Antragsunterlagen vom 23.02.2021, gefertigt von dem Sachverständigenbüro für Grundwasser Anders & Raum, Hintelsberg 2, 84149 Velden/Vils, entnommen werden.

Beurteilung der beantragten Nutzung (Wasserbilanz)

Das Wasserdargebot der Quelle ist über das Jahr gesehen nicht konstant. Die mittlere gemessene Quellschüttung liegt bei 1,07 l/s. Die Mindestschüttung wurde mit 0,66 l/s, die Maximalschüttung mit 2,0 l/s gemessen.

Aufgrund der beantragten maximalen jährlichen Entnahme von 2.000 m³, was einer kontinuierlichen Entnahme übers Jahr von 0,06 l/s entspricht, kann der Bedarf gedeckt werden.

Ausbau

Über die Art der Fassung der Quelle liegen keine Angaben vor.

Nachteilige Wirkungen

Die maximale Entnahmemenge von 2.000 m³/a, entsprechend 0,06 l/s stellt ca. 1,8 % – 2,6 % der Grundwasserneubildung im Einzugsgebiet der Quelle dar.

Mit der beantragten Grundwasserentnahme sind voraussichtlich keine nachteiligen Wirkungen auf die vorhandenen Vorflutverhältnisse und auf die Rechte benachbarter Nutzungen zu erwarten.

Physikalisch-chemische Untersuchungsbefunde

Die Untersuchungsbefunde der Quelle zeigen eine für kristalline Gesteinsmilieu typische Zusammensetzung. Sie weisen eine geringe Mineralisation, einen niedrigen pH-Wert und eine ausreichende Sauerstoffsättigung auf. Das Grundwasser bedarf jedoch der Entsäuerung.

Die untersuchten Wässer zeigen keine Beeinflussung durch flächennutzungsbedingte Stoffeinträge auf.

Insgesamt konnte deshalb die beantragte gehobene Erlaubnis erteilt werden (§ 12 Abs. 2 WHG).

Pflichtgemäßes Ermessen wurde ausgeübt.

3. Befristung

Die Befristung beruht auf § 13 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG.

Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Unternehmensträgers ebenso Rechnung getragen wie den in stetem Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz.

Pflichtgemäßes Ermessen wurde ausgeübt.

4. Die Rechtsgrundlage für die Inhalts- und Nebenbestimmungen findet sich in § 13 WHG.

4.1. Ein Schutzgebietsvorschlag mit Gliederung in einen Fassungsbereich (Schutzzone I) und eine engere Schutzzone (Schutzzone II) wurde durch das Sachverständigenbüro Anders & Raum, Velden ausgearbeitet.

Damit kann aus wasserwirtschaftlicher Sicht ein wirksamer Trinkwasserschutz gewährleistet werden.

Die Wasserschutzgebietsverordnung vom 18.05.2022 wird im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen veröffentlicht.

4.2. Der Fassungsbereich ist so bemessen, dass der Schutz der Fassungsanlage und ihrer unmittelbaren Umgebung vor Verunreinigungen und Beeinträchtigungen gewährleistet ist.

- 4.3. Die engere Schutzzone dient als Schutz vor mikrobiologischen und sonstigen Einflüssen, die in geringer Entfernung zu der Gewinnungsanlage eine Gefährdung darstellen können. Da sich die Grenzen der engeren Schutzzone nicht immer an den Flurstücksgrenzen bzw. Wegen orientieren, ist ein Teil des Grenzverlaufs mit geeigneten Markierungen vor Ort zu kennzeichnen.

Die Schutzzone II umfasst eine Fläche von rund 23,3 ha.

Der Fassungsbereich der Quelle erstreckt sich im Anstrombereich auf eine Länge von 20 m, im Abstrom auf eine Länge von 10 m. Rechts und links der Anlage ist je eine Strecke von 10 m einzuhalten.

Insgesamt entspricht die Schutzzone I einer Fläche von 600 m².

Die Grenzen der Schutzzonen des Wasserschutzgebietes sind aus dem Lageplan M 1 : 5.000 mit Datum 03.02.2021 zu ersehen.

Der Unternehmensträger hat auf eigene Kosten, nach Vorgabe des Landratsamtes Straubing-Bogen, Abteilung Gesundheitswesen, Hinweiszeichen aufzustellen. Dabei sind Schilder nach der Eigenüberwachungsverordnung (EÜV), in der jeweils gültigen Fassung, zu verwenden.

- 4.4. Das zutage geleitete Grundwasser ist vor der Verwendung als Trinkwasser aufzubereiten bzw. zu entsäuern.
- 4.5. Die nach der Trinkwasserverordnung notwendigen Untersuchungen und Begehungen des Wasserschutzgebietes liegen im Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Straubing-Bogen, Abteilung Gesundheitswesen.
5. Andere vertretbare Wasserbezugsmöglichkeiten sind nicht vorhanden.
6. Gemäß der Nr. 13.3.3 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³ eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

Da der Schwellenwert von 5.000 m³ nicht erreicht wird, muss auch keine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt werden.

7. Widerruf

Rechtsgrundlage für den Widerruf des Bescheides vom 04.12.1962, ist Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayVwVfG i. V. m. § 18 Abs. 1 WHG.

Danach darf ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn der Widerruf durch Rechtsvorschrift zugelassen ist.

Die Erlaubnis steht kraft Gesetz unter dem Vorbehalt des Widerrufs (§ 18 Abs. 1 WHG).

Die öffentliche Wasserversorgung des Gasthofes Hotel Dilger, Maierhof 1, 94371 Rattenberg und des benachbarten Wohnhauses Maierhof 7, 94371 Rattenberg, soll zukünftig aus der Quelle „Kühberg“ auf dem Grundstück Flur Nr. 775, Gemarkung Siegersdorf, Gemeinde Rattenberg, erfolgen.

Die erlaubte Ableitung von Quellwasser auf der Plan-Nr. 698 der Steuergemeinde Siegersdorf wird dann nicht mehr ausgeübt.

Der Widerruf entspricht auch den allgemeinen Grundsätzen der Rechtsklarheit, Rechtssicherheit und dem Bestimmtheitsgebot.

Der Unternehmensträger wird durch den Widerruf in seinen Rechten nicht verletzt. Die öffentliche Wasserversorgung des Gasthofes Hotel Dilger, Maierhof 1, 94371 Rattenberg und des benachbarten Wohnhauses Maierhof 7, 94371 Rattenberg, wird durch diesen Bescheid weiterhin gestattet.

Pflichtgemäßes Ermessen wurde ausgeübt.

8. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 10, 11 und 15 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. Tarifstelle 8.IV.0/1.1.5.3 des Kostenverzeichnisses zum KG.

Hinweise:

1. Die Beurteilung der Antragsunterlagen durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf ist auf die wasserrechtlichen Tatbestände bzw. die wasserwirtschaftlichen Belange beschränkt. Eine eingehende technische Entwurfsprüfung erfolgte nicht. Auch Fragen der Standsicherheit von Bauwerken, des Arbeitsschutzes u. a. wurden nicht geprüft.
2. Die Errichtung von Einfriedungen / Umzäunungen im Außenbereich sind baugenehmigungspflichtig. Das weitere Vorgehen ist mit dem Landratsamt Straubing-Bogen, Bauverwaltung, abzustimmen.
3. Damit gewährleistet ist, dass einwandfreies Trinkwasser an Dritte abgegeben werden kann, wird eine dauerhafte Desinfektion durch Filtration und anschließender UV-Bestrahlung oder das Vorhalten einer chemischen Desinfektionsmöglichkeit für Verunreinigungen empfohlen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.


A u m e r
Regierungsdirektorin

Faint, illegible text at the top of the page, possibly a header or introductory paragraph.

Second block of faint, illegible text, appearing to be a main body of the document.

